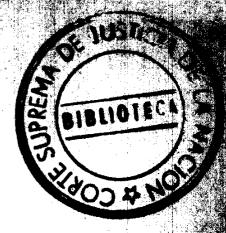
Nr. 29 Beschluß vom 9. Januar 1962 gemäß § 91a Abs. 2 Satz 2 BVerfGG (1 BvR 662/59). Frist des § 93 Abs. 2 BVerfGG, wenn Ansprüche gesetzlich versagt werden. Die Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG gilt auch gegenüber noch nicht rechtskräftigen Urteilen; ist die Frist versäumt, so kann nicht nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entschieden werden. – Ansprüche nach § 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (vom 4. Dezember 1955, BGBl. I S. 734)	Nr. 27	darf während des Veranlagungszeitraums nur in maßvollen Grenzen erhöht werden	274
GG (1 BvR 662/59). Frist des § 93 Abs. 2 BVerfGG, wenn Ansprüche gesetzlich versagt werden. Die Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG gilt auch gegenüber noch nicht rechtskräftigen Urteilen; ist die Frist versäumt, so kann nicht nach § 90 Abs. 2 Satz. 2 BVerfGG entschieden werden. – Ansprüche nach § 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (vom 4. Dezember 1955, BGBl. I S. 734). Nr. 30 Beschluß vom 23. Januar 1962 gemäß § 91a BVerfGG (2 BvR 293/61). § 7 des Gerichtskostengesetzes gilt nicht für Gebühren nach § 34 Abs. 4 BVerfGG	Nr. 28	satz für die Lohnsummensteuer – wie in den Vorjahren – erst im Laufe des Rechnungsjahres festgesetzt, so können sich die Steuerpflichtigen währenddessen nicht auf einen früheren Hebesatz berufen (hamburg. Hebesatzgesetz vom 21. Dezember 1951, GVOBl. I S. 229; Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936, RGBl. I S. 961; Gewerbesteuergesetz § 6	279
293/61). § 7 des Gerichtskostengesetzes gilt nicht für Gebühren nach § 34 Abs. 4 BVerfGG	Nr. 29	GG (1 BvR 662/59). Frist des § 93 Abs. 2 BVerfGG, wenn Ansprüche gesetzlich versagt werden. Die Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG gilt auch gegenüber noch nicht rechtskräftigen Urteilen; ist die Frist versäumt, so kann nicht nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entschieden werden. – Ansprüche nach § 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (vom 4. Dezem-	284
nung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen: § 8 Ziffer 5 des Gewerbesteuergesetzes (i. d. F. vom 21. Dezember 1954, BGBl. I S. 473) ist nichtig	Nr. 30	293/61). § 7 des Gerichtskostengesetzes gilt nicht für Gebühren	289
erkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen: Art. 6 Abs. 1 GG gebietet, angemessene Vergütungen aus Ehegatten-Arbeitsverträgen zugunsten der Beteiligten steuerlich anzuerkennen 3 Nr. 33 Urteil vom 24. Januar 1962 (1 BvR 845/58). Steuerliche Anerkennung von Gesellschafter-Arbeitsvergütungen: § 8 Ziffer 6 des Gewerbesteuergesetzes (i. d. F. vom 30. April 1952, BGBl. I S. 270) ist nichtig, soweit er die in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 bezeichneten juristischen Personen betrifft. – Sachlich hinreichend gerechtfertigte Durchbrechung der vom Gesetz statuierten Sachgesetzlichkeit (Art. 3 Abs. 1 GG). – Juristische Personen sind ihrem Wesen nach grundsätzlich gegen "Durchgriffe" auf Tatbestände im Kreis oder in der Person ihrer Gesellschafter abge-	Nr. 31	nung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen: § 8 Ziffer 5 des Gewerbesteuergesetzes (i. d. F. vom 21. Dezember 1954, BGBl. I	290
erkennung von Gesellschafter-Arbeitsvergütungen: § 8 Ziffer 6 des Gewerbesteuergesetzes (i. d. F. vom 30. April 1952, BGBl. I S. 270) ist nichtig, soweit er die in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 bezeichneten juristischen Personen betrifft. – Sachlich hinreichend gerechtfertigte Durchbrechung der vom Gesetz statuierten Sachgesetzlichkeit (Art. 3 Abs. 1 GG). – Juristische Personen sind ihrem Wesen nach grundsätzlich gegen "Durchgriffe" auf Tatbestände im Kreis oder in der Person ihrer Gesellschafter abge-	Nr. 32	erkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen: Art. 6 Abs. 1 GG gebietet, angemessene Vergütungen aus Ehegatten-Arbeits-	318
schirmt	Nr. 33	erkennung von Gesellschafter-Arbeitsvergütungen: § 8 Ziffer 6 des Gewerbesteuergesetzes (i. d. F. vom 30. April 1952, BGBl. I S. 270) ist nichtig, soweit er die in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 bezeichneten juristischen Personen betrifft. – Sachlich hinreichend gerechtfertigte Durchbrechung der vom Gesetz statuierten Sachgesetzlichkeit (Art. 3 Abs. 1 GG). – Juristische Personen sind ihrem Wesen nach grundsätzlich gegen "Durchgriffe" auf Tat-	331

のでは、100mm

は かんかん

亚一州

ENTSCHEIDUNGEN DES



BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Herausgegeben
von den
Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts

13. Band · Lieferung 3



1 9 6 2

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

INHALT

Nr. 21	Urteil vom 29. November 1961 (1 BvR 148/57). Die Sonderregelung für Bahnhofsapotheken in § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (i. d. F. vom 14. November 1960, BGBl. I S. 845) verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG	225
Nr. 22	Urteil vom 29. November 1961 (1 BvR 758/57). Unmittelbar betroffen i. S. von § 90 BVerfGG durch § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (i. d. F. vom 14. November 1960, BGBl. I S. 845) ist die Kundschaft, obwohl sie nicht Adressatin des Gesetzesbefehls ist. – Die politische Vorentscheidung, die der Gesetzgeber gemäß Art. 72 Abs. 2 GG trifft, hat das BVerfG zu respektieren	230
Nr. 23	Urteil vom 29. November 1961 (1 BvR 760/57). Ladenschluß am Sonnabendnachmittag insbesondere für den Buchhandel (GG Art. 3 Abs. 1, 12; Gesetz über den Ladenschluß – i. d. F. vom 14. November 1960, BGBl. I S. 845 – § 3)	237
Nr. 24	Beschluß vom 6. Dezember 1961 gemäß § 91a BVerfGG (2 BvR 399/61). In kleinen Gemeinden ist ein Wahlquotient zulässig, der eine größere Sperrwirkung entfaltet als die 5 %-Sperrklausel, weil die besonderen Verhältnisse in diesen Gemeinden eine kleinere Gemeindevertreterzahl (relative Mandatsstimmenzahl) erzwingen (allgemeiner Gleichheitssatz; radikal-egalitäre Wahlrechtsgleichheit; nordrhwestf. Kommunalwahlgesetz – i. d. F. vom 24. Dezember 1960, GVBl. S. 449 – § 3 Abs. 2)	243
Nr. 25	Urteil vom 13. Dezember 1961 (1 BvR 1137/59, 278/60). Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG kann der normsetzenden Exekutive (Art. 80 GG) unter besonderen Umständen Differenzierungen verbieten, die durch die ihr erteilte gesetzliche Ermächtigung an sich noch gedeckt wären. – Teilnichtigkeit von Durchführungsbestimmungen zum BEG, soweit sie den Rentenhöchstbetrag verspätet erhöhen	248
Nr. 26	Urteil vom 19. Dezember 1961 (2 BvL 6/59). Belastende Steuergesetze dürfen grundsätzlich nicht auf abgeschlossene Tatbestände wirken. Fälle, in denen ausnahmsweise das Vertrauen in eine bestehende Regelung nicht schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist nicht länger schutzwürdig, sowie der Bundestag ein rückwirkendes Steuergesetz beschlossen hat. – Teilnichtigkeit von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (vom 20. 5. 1952, BGBl. 1 S. 302)	261